



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Vernehmlassung ZGB
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 16. August 2018

Stellungnahme: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur oben genannten Änderungsvorschlag im ZGB Stellung nehmen zu können.

Die Zentrale Ethikkommission (ZEK) der Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) als Teil des Dachverbandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz hat im Dezember 2016 eine Stellungnahme zum Themenkreis «Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung» veröffentlicht. Da die aktuell gültige Gesetzeslage die Festlegung des Geschlechts männlich/weiblich innert drei Tagen verlangt und eine nachträgliche Änderung des Geschlechtseintrags nur mit grossem Aufwand möglich ist, empfiehlt die Stellungnahme, dass die Zivilstandsämter die Dreitagesfrist für die Geschlechtsfestlegung bei unklaren Fällen auf 30 Tage verlängern. Hintergrund dieser Empfehlung ist die Überlegung, dass nach der Geburt eines Kindes mit Merkmalen, die nicht eindeutig den medizinischen Kategorien männlich/weiblich zugeordnet werden können, eine komplexe Situation vorliegt, die mehr als 3 Tage benötigt um eine Geschlechtskategorie festzulegen, die dann nur mit grossem Aufwand geändert werden kann.

Der nun vorliegende Revisionsvorschlag wählt einen anderen Weg. Die weiterhin geltende Meldefrist von 3 Tagen erfordert von den Ärztinnen und Ärzten auch bei unklaren Situationen in der Geburtsmeldung eine Geschlechtskategorie zu wählen, obwohl die Untersuchung der medizinischen Situation und die Beratungen und Entscheidungsfindung mit der betroffenen Familie weitaus mehr Zeit brauchen. Gleichzeitig macht es die vorgeschlagene Regelung möglich, bei Varianten der Geschlechtsentwicklung die Angabe des Geschlechts bei der Geburt quasi provisorisch festzuhalten und das Geschlecht im Kleinkindalter unbürokratisch zu ändern, was den Prozessen zur Entscheidungsfindung ausreichend Zeit einräumt. Es wird zudem je nach Situation eine erneute Anpassung des Geschlechts möglich in der Pubertät oder im Erwachsenenalter, was dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen Rechnung trägt, da künftig einzig ihre innere feste Überzeugung ausschlaggebend ist.

In diesem Sinne unterstützt die SAMW wie auch der Dachverband der Akademien der Wissenschaften Schweiz den vorliegenden Vorschlag zur Revision des ZGB, der die Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister für Kinder und Erwachsene mit Varianten der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer und auf Selbstbestimmung beruhend gestaltet.

Mit der Revision wird es gleichzeitig Transmenschene ermöglicht, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister einfacher zu ändern, insbesondere ohne vorgängige medizinische Eingriffe. Im Sinne des Schutzes der physischen und psychischen Integrität der Betroffenen und der Achtung der Selbstbestimmung, unterstützen die Akademien auch diese Ausrichtung der Gesetzesrevision. Die Ausführungen im erläuternden Bericht haben die Akademien überzeugt, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise ausreichend gegen Missbräuche schützt.

Kontaktperson für Rückfragen: lic. theol., Dipl. Biol. Sibylle Ackermann (s.ackermann@samw.ch, 031 306 92 70/73).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident



Claudia Appenzeller-Winterberger, exec. MPA
Generalsekretärin

z.K. Valerie Clerc, Generalsekretärin Akademie der medizinischen Wissenschaften